

DVR Nr. 1144 – 12.03.2013

Gründung eines kirchlichen Vereins „Vinzentiner-Exerzitien-Zentrum (VEZ)“

Bischof Dr. Gebhard Fürst sowie die Mitglieder der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats haben der Gründung des Vereins „VEZ“ sowie der Vereinssatzung in der Sitzung des Bischöflichen Ordinariats am 4. Dezember 2012 zugestimmt. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2013 über den Antrag auf Gründung des Vereins „Vinzentiner-Exerzitien-Zentrum“ und dessen rechtliche Grundlagen beraten und Herrn Bischof Dr. Fürst die Gründung des Vereins „Vinzentiner-Exerzitien-Zentrum (VEZ)“ als öffentlicher Verein von Gläubigen gemäß Canones 301, 312, 313 CIC empfohlen. Bischof Dr. Gebhard Fürst hat die Gründung des Vereines auf Basis der Vereinssatzung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Satzung des Vereins „Vinzentiner-Exerzitien-Zentrum (VEZ)“, Freudenstadt

Präambel

Die Vincentian Congregation (VC) mit Sitz in Edappally / Kerala, Indien, wurde im Jahre 1904 durch Pater Georg Kattarath in Thottakom / Kerala, Indien, gegründet. Die Grundregeln des Ordens wurden im Jahre 1927 von Erzbischof Augustin Kandathil von Ernakulam / Kerala, Indien, genehmigt. Im Jahre 1968 wurde der Orden von Papst Paul VI. zur religiösen Institution des Päpstlichen Rechtes erhoben. Die Einteilung des Ordens in drei Provinzen erfolgte im Jahre 1990, das sind Marymatha, St. Joseph und St. Thomas. Die Kongregation bemüht sich, im Geist des großen Sozialapostels, des Hl. Vinzenz von Paul, zu leben und zu wirken. Die Aufgaben des Ordens sind: Verkündigung des Evangeliums durch Volksmissionen und Missionsarbeit, Ausbildung von Priesteramtskandidaten, Errichtung und Leitung von Schulen für Kinder und Jugend, Pflege und Erziehung von Waisenkindern, Förderung, Bildung und Ausbildung der Jugend in Technik und Handwerk (Berufsschulen), Erwachsenenbildung, Dörferausbau, Verbesserung der Situation von Armen und Unterdrückten sowie geistlicher Beistand und seelische Unterstützung der Mitmenschen durch Beratung und Exerzitien. Die Kongregation hat derzeit etwa 617 Ordensmänner (466 Priester und 151 Priesterstudenten), die in Indien, Deutschland, Italien, Österreich, der Schweiz, Kanada, den USA, Kenia, Uganda, Tansania, Australien, Neuseeland und West-Indien ihren Dienst verrichten. Seit dem Jahr 2008 besteht auch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart eine Niederlassung der Marymatha-Provinz der Vinzentiner-Ordensgemeinschaft in Freudenstadt, Landkreis Freudenstadt (Nihil obstat des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart vom 29.09.2008). Hier bestehen der Wunsch und das Ziel der Diözese, dass die Niederlassung zum guten Gelingen eines geistlichen Zentrums beiträgt, um den Menschen in seelsorglichen Nöten durch Beratung, Begleitung und Exerzitien zu helfen. Außer dem Ziel, den seit langem bestehenden Priestermangel in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu lindern, erklärte sich der Provinzial-Superior der Marymatha-Provinz der Vincentian Congregation (VC) bereit, einzelne Priester für die Seelsorge in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und auch in anderen Diözesen zur Verfügung zu stellen. Seit dem Jahre 1986 wirken bereits einige Priester des Ordens auf der vertraglichen Basis von Gestellungsverträgen in mehreren Pfarreien der Diözesen Augsburg, Regensburg und Rottenburg-Stuttgart als Seelsorger (z. B. als Pfarradministratoren, Pfarrvikare oder Kapläne). Ihre Ordensgemeinschaft wollen die Priester weiterhin erhalten und pflegen. Um aber auch am öffentlichen Leben als Gemeinschaft teilnehmen zu können und ihre seelsorglichen Aufgaben durch ein geistliches Zentrum zu entwickeln, bedarf sie einer rechtsfähigen Institution nach bürgerlichem Recht, wozu ein in das Vereinsregister einzutragender Verein am besten geeignet erscheint. Für diesen Verein beschließt daher die heutige Gründungsversammlung die nachfolgende Satzung:

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Vinzentiner-Exerzitien-Zentrum“. Als solcher ist er in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freudenstadt einzutragen. Nach der Eintragung lautet der Name „Vinzentiner-Exerzitien-Zentrum e. V. (VEZ)“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freudenstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die gemäß einer verbindlichen pastoralen Konzeption erfolgende Ausübung priesterlicher Seelsorge im Sinne der Lehre der Katholischen Kirche in Übereinstimmung mit dem kirchlichen Recht sowie gemäß den Weisungen des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart. Im gemeinsamen Bemühen werden die Ordensangehörigen als Mitglieder des Vereins vor allem darum bestrebt sein, ein Leben höherer Vollkommenheit im Sinne der Ordensregeln zu pflegen, den gemeindlichen Gottesdienst, die christliche Lehre zu fördern und die weltliche Ordnung mit christlichem Geist zu beleben. Der Verein hat ferner zur Aufgabe, für einen angemessenen Lebensunterhalt der Mitglieder der Ordensgemeinschaft in gesunden und in kranken Tagen sowie im Ruhestand zu sorgen. Der Verein wird darüber hinaus die Verbindung mit den ausländischen Regionen der Provinzen Marymatha der Vincentian Congregation in allen Kontinenten und deren Missionsniederlassungen pflegen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Vorhaben zur Evangelisierung,
 - b) Werke der Frömmigkeit,
 - c) Förderung von Werken der Nächstenliebe,
 - d) Aufbau und Betrieb eines geistlichen Zentrums, um die Menschen auf der seelsorgerlichen Ebene persönlich und intensiv zu begleiten und zu beraten,
 - e) Unterstützung von klösterlichen, caritativen und missionarischen Maßnahmen und Einrichtungen der Provinzen Marymatha der Vincentian Congregation.
- (3) Über seine Zwecksetzung versteht sich der Verein als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der er zugeordnet ist.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, religiöse und sonstige gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

§ 4 – Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Aufnahmeanträge sind an den / die Vorsitzende des Vorstands zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Ausschluss aus der Ordensgemeinschaft oder Tod. Eine Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und wird mit Ablauf des Monats, in dem der Vorstand dem Austrittsbegehren zugestimmt hat, wirksam.
- (4) Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied den ihm nach den Bestimmungen dieser Satzung obliegenden Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt oder ihnen trotz mindestens zweimaliger Abmahnung zuwiderhandelt; ferner, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins nachhaltig in Widerspruch setzt und trotz zweimaliger Abmahnung darauf beharrt, dass er zu einer Ausübung der Mitgliederrechte nicht mehr länger geeignet erscheint. Ob die Voraussetzungen für einen Ausschluss gegeben sind, entscheidet jeweils der Vorstand des Vereins nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ausschluss selbst erfolgt jeweils durch einen entsprechenden Beschluss des Vorstands, der zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Mitteilung an das betreffende Vereinsmitglied bedarf. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied schriftlich Widerspruch einlegen, gerichtet an die Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss entscheidet dann die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 – Beiträge der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Geld oder Sachbeiträge an den Verein zu leisten.
- (2) Höhe und Art der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 – Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel erhält der Verein aus:
 1. Beiträgen der Mitglieder,
 2. Spenden von anderen Personen,
 3. Erträgen des Vereinsvermögens,
 4. Einnahmen, die ihm im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung nach § 2 dieser Satzung zufließen und
 5. Zuwendungen, die ihm gewährt werden.
- (2) Bei dem Vereinsvermögen handelt es sich um ein von dem der Mitglieder gesondertes Vermögen, das dem Verein selbst zusteht. Die Mitglieder haben daran keinen Anteil.
- (3) Die Mitglieder können nicht die Teilung des Vereinsvermögens verlangen. Ihr Ausscheiden, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der ganze oder teilweise Wegfall seiner Aufgaben und Zwecke lässt keine Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen.

§ 7 – Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Vertretung des Vereins

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden jeweils allein vertreten (gerichtlich und außergerichtlich). Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur dann vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich an der Vertretung verhindert ist.

§ 9 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die die Funktion des Schriftführers und des Kassensführers innehaben.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt und vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart bestätigt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre ab der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet eines dieser Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist von der Mitgliederversammlung unverzüglich ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Berufung eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 10 – Aufwandsentschädigung des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 11 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gemeinsam mit der Mitgliederversammlung nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Seine Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht einem anderen Organ des Vereins zugewiesen ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 3. Führung laufender Geschäfte,
 4. Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung,
 5. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 6. Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für jedes Geschäftsjahr,
 7. Erstellung des Jahresabschlusses und Jahresberichts,

8. Beschlussfassung über die Vereinsmitgliedschaft.

- (2) In Angelegenheiten, für die die Mitgliederversammlung verantwortlich ist, kann der Vorstand der Mitgliederversammlung Vorschläge für deren Beschlussfassung unterbreiten.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 – Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem 2. Vorsitzenden, nach Bedarf – mindestens jedoch zweimal jährlich – einberufen. Daneben kann der 1. Vorsitzende aus besonderem oder dringendem Anlass den Vorstand zu weiteren Vorstandssitzungen einberufen. Der 1. Vorsitzende hat den Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu einer weiteren Sitzung einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies aus besonderem oder dringendem Anlass bei ihm schriftlich beantragt.
- (2) Der 1. Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, lädt zu sämtlichen Sitzungen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich ein. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Der 1. Vorsitzende führt bei den Sitzungen den Vorsitz.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und auch anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der 1. Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, jedoch nicht ohne den 1. oder 2. Vorsitzenden beschlussfähig. Hierauf ist in der zweiten Einladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt für die Einladung Abs. 2 entsprechend.
- (5) Der 1. Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes, soweit im Beschluss nicht etwas anderes bestimmt wird.
- (6) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder und die der Abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes ersehen lässt sowie den Gang der Besprechungen und Beratungen im Allgemeinen und die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach wiedergibt. Abstimmungsergebnisse sind dabei ebenfalls nach den Stimmen anzugeben. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer, der nicht Mitglied des Vorstandes zu sein braucht, zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit außerhalb von Sitzungen auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Der Beschluss hat einstimmig zu erfolgen. Schriftliche oder fernmündliche Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann an den Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst oder Angehörigen (Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des hier Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Vorstandsmitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge.

§ 14 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze und Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. die Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte des Vorstands,
 2. die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und die Mitwirkung bei der Festsetzung von Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes,
 4. die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Aufgaben,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 6. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 7. den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Verträgen mit wiederkehrenden Leistungen (wie z. B. Miet-, Pacht- oder sonstige Überlassungsverträge),
 8. Vermögensverfügungen, z. B. Übereignungen, Verpfändungen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaftversprechen, Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, Verzichtserklärungen, Abschluss von Vergleichen, Abgabe von Schuldversprechen und Anerkenntnissen, soweit diese Maßnahmen jeweils den Betrag von 10.000,- Euro pro Jahr überschreiten, wobei diese Begrenzung die Vertretungsvollmacht des Vorstandes nicht einschränken soll,
 9. die Entlastung des Vereinsvorstandes,
 10. die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 11. die Genehmigung der Geschäftsordnungen für den Vorstand,
 12. die Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder Ausschluss eines Vereinsmitglieds,
 13. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 14. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes,
 15. die Beschlussfassung über die ihr vom Vorstand zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten,
 16. die Beschlussfassung über die Festsetzung einer angemessenen Pauschale für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands.

§ 15 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vereinsmitglieder (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit oder noch weitere Erfordernisse vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist jeweils jährlich zweimal sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Ob das Interesse des Vereins die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfordert, entscheidet jeweils der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen vorab durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist ferner dann, und zwar innerhalb einer

Frist von zwei Wochen unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung, einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

- (3) Der 1. Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlungen vor, beruft sie rechtzeitig, und zwar zwei Wochen zuvor, unter Angabe von Zeit, Ort und der Tagesordnung schriftlich ein und führt bei den Mitgliederversammlungen den Vorsitz.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vereinsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind.

§ 16 – Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung des Zwecks des Vereins und / oder der Satzung bedarf eines mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vorstands eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
- (3) Eine gemäß Abs. 1 vorgenommene nachträgliche Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Zusatzbestimmung ist dem Finanzamt jeweils unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Der Verein steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß cc. 305ff. CIC sowie der Partikularnorm Nr. 19 zu cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Genehmigung des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart bedürfen:
 1. Erlass der pastoralen Konzeption für die Ausübung priesterlicher Seelsorge gemäß § 2 dieser Satzung,
 2. Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken,
 3. Gründung und Auflösung von Rechtsträgern, Beteiligungen an oder durch Rechtsträger,
 4. Errichtung, Erweiterung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen,
 5. Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge jeder Art und deren Änderungen einschließlich Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
 6. Änderungen der Satzung,
 7. Auflösung des Vereins.
- (3) Genehmigungspflichtige Maßnahmen sind der kirchlichen Aufsicht im Voraus anzuzeigen und dürfen nicht vor Erteilung der Genehmigung vollzogen werden.
- (4) Die kirchliche Aufsicht kann nach den entsprechenden Vorschriften des kirchlichen Rechts Maßnahmen der Vereinsorgane beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer bestimmten Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden. Diese Befugnis besteht auch, wenn eine Maßnahme gegen die Vereinsatzung oder ein staatliches Gesetz verstößt. Trifft ein Vereinsorgan eine durch Gesetz oder Vereinsatzung gebotene Maßnahme nicht, so kann die kirchliche Aufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer bestimmten Frist durchgeführt wird.

- (5) Unmittelbar nach Feststellung durch die Mitgliederversammlung legt der Verein der kirchlichen Aufsicht seinen geprüften Jahresabschluss sowie den beschlossenen Wirtschaftsplan zur Information vor.
- (6) Der Verein wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

§ 18 – Vermögensbindung, Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diözese Rottenburg-Stuttgart – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 festgelegten Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.
- (2) Eine gemäß §§ 18, 19 Abs. 1 dieser Satzung vorgenommene Auflösung des Vereins oder Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Eine Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft ist dem Finanzamt gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Bischof von Rottenburg-Stuttgart mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 12.03.2013

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.